

Satzung der Veteranen- und Reservistenkameradschaft Schwabmünchen e. V. 1872

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Veteranen- und Soldatenverein Schwabmünchen wurde im Jahr 1872 gegründet. Zur Fortführung der Vereinstradition und der Vereinsarbeit soll künftig im Rahmen des Vereins eine Zusammenarbeit mit der Reservistenkameradschaft Schwabmünchen erfolgen. Der Verein soll den Namen „Veteranen- und Reservistenkameradschaft Schwabmünchen e. V. 1872“ führen.
- 2) Der Verein soll nunmehr unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen.
- 3) Nur gegenüber dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. führt der Verein folgenden Namen: „Reservistenkameradschaft Schwabmünchen“.
- 4) Der Sitz des Vereins ist Schwabmünchen, Landkreis Augsburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Kameradschaft, Gemeinnützigkeit

- 1) Die Kameradschaft ist eine überparteiliche Personenvereinigung und verfolgt folgende Zwecke:
 - a) Das Andenken der in den Kriegen gefallenen Kameraden sowie der Toten zu wahren und verstorbenen Kameraden des Vereins die letzte Ehre zu erweisen.
 - b) Liebe und Treue zum Deutschen Volk und Vaterland wachzuhalten und zu stärken und den Sinn für bürgerliche Tugenden zu pflegen.
 - c) Die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen, Kontakte mit den heutigen Streitkräften und den Reservisten dieser Streitkräfte und anderen Veteranenvereinen zu unterhalten.
 - d) Die Förderung der Veteranen- und Soldatenbetreuung, die Fürsorge für die Kriegsoffer, Hinterbliebenen, Kriegs- und Körperbeschädigten und die Kriegsgräberfürsorge.
 - e) Die Pflege der Kameradschaft im Sinne von § 12 des Soldatengesetzes durch die Mitglieder.
 - f) Die Förderung der Reservistenbetreuung bzw. der freiwilligen Reservistenarbeit in Zusammenarbeit mit dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. und mit der Bundeswehr entsprechend Artikel 2 Absatz 6 der Satzung dieses Verbandes.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kameradschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln

der Kameradschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kameradschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vorstandschaft und der Fahnenabordnung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Kameradschaft besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie aus fördernden Mitgliedern.
 - a) Mitglied der Gruppe der „Veteranen“ kann jede natürliche Person (unter Umständen auch jede juristische Person) werden. Aufgenommen werden alle Veteranen, alle aktiven Soldaten und alle Reservisten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte, sowie Personen, die der Kameradschaft nahe stehen.
 - b) Mitglied der Gruppe „Reservisten“ kann jede(r) aktive(r) oder ehemalige(r) Soldat(in) oder Reservist(in) der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte werden.
 - c) Förderndes Mitglied in der Gruppe der „Reservisten“ kann werden, wenn der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ziele ideell oder materiell unterstützt.

Alle Mitglieder der Gruppen b) und c) gehören dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. an und unterliegen den Bestimmungen dessen Satzung.

- 2) Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft der Mitglieder b) und c) im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. wird ebenfalls durch schriftliche Beitrittserklärung sowie Aushändigung des Mitgliedsausweises dieses Verbandes (V.d.Res. Bw e.V.) erworben.
- 3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 4) Der Austritt aus der Kameradschaft kann jederzeit erfolgen und bedarf der Schriftform. Der fällige Jahresbeitrag ist jedoch zu entrichten.
- 5) Ein Mitglied kann aus der Kameradschaft ausgeschlossen werden, wenn es
 - einer rechts- oder linksradikalen Gruppierung angehört,

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das gemeinsame Interesse schädigt oder sich unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb eines Monats durch schriftliche Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren endgültiger Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Etwaige zivilrechtliche Rechtsbehelfe bleiben unberührt.

- 6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- 7) Die Mitgliedschaft der Gruppe der „Reservisten“ im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. endet ebenfalls durch Tod, Austritt nach Artikel 3 Absatz 7 oder Ausschluss gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Satzung dieses Verbandes.
- 8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Kameradschaft.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder, welche die Kameradschaft wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 10) Mit der Aufnahme als Mitglied unterwerfen sich die Mitglieder den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme und kann Anträge stellen oder Wünsche äußern. Beschwerden oder besonders wichtige Anträge sollen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 3) Alle Mitglieder der Gruppe der „Reservisten“ können an den Veranstaltungen des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. teilnehmen, sowie an gemeinsamen Veranstaltungen mit der Bundeswehr vorbehaltlich deren Zustimmung. Sie haben im Rahmen der Satzung des Verbandes ein Recht auf Förderung und Betreuung durch diesen.

- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle in der Satzung festgelegten Verbindlichkeiten zu erfüllen, untereinander Kameradschaft zu pflegen und den festgelegten Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.
 - a. Gruppe „Veteranen“: per Bankeinzug oder bar
 - b. Gruppe „Reservisten“: durch den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.
- 5) Die Kameradschaft begleitet ihre verstorbenen Mitglieder zu Grabe. Eine Ehrensalve kann abgegeben werden.
- 6) Die Mitglieder der Gruppe der „Reservisten“ sind verpflichtet, den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. bei der Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen, sowie der Satzung dieses Verbandes und den auf ihr beruhenden Beschlüssen nachzukommen.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Alle Beiträge, sowie etwaige Aufnahmegebühren, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Soweit die Mitgliederversammlung keine Festlegung getroffen hat, entscheidet der Vorstand über die Zahlungsweise der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- 4) Es gelten folgende Beiträge:
 - a) Mitglieder der Veteranen und Reservistenkameradschaft Schwabmünchen jährlich 6 Euro
 - b) Mitglieder, die zugleich Mitglied im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. sind jährlich 36 EuroDer Mitgliedsbeitrag für die Gruppe der „Reservisten“ im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr beträgt momentan 30 Euro jährlich und wird vom Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr einmal jährlich eingefordert. Der Beitragsrückfluss des V.d.Res. Bw e.V. wird als Mitgliedsbeitrag der Gruppe „Reservisten“ gutgeschrieben.
- 5) Änderungen der Bankverbindung und Wohnungswechsel sind der Kameradschaft rechtzeitig anzuzeigen. Wird dies versäumt, sind anfallende Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 6 Organe

Die Organe der Kameradschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Versammlung der Mitglieder (Gruppe „Reservisten“) im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (für Angelegenheiten der freiwilligen Reservistenarbeit)
3. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entlastung des Kassenverwalters
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl der Beisitzer/Fahnenabordnung
 - f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - g) Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins. Hierzu ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstands beantragt wird. Entsprechende Anträge sind zu begründen.
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Kameradschaft oder im Verhinderungsfall von dessen Vertreter unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Veröffentlichung in der Schwabmünchner Allgemeinen eingeladen. Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Zeitung wohnen, sind schriftlich einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch einen Protokollführer.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge zur Tagesordnung werden nicht behandelt. Andere Anträge werden nur behandelt,

wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

- 7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 8) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die die Ergebnisse der Wahlen und den Wortlaut von Beschlüssen wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung der Mitglieder des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr

Die Mitglieder Gruppe „Reservisten“ und die Reservisten-Arbeitsgemeinschaft Schießsport („RAG Schießsport“) der Kameradschaft, die dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. angehören, führen eine eigene Mitgliederversammlung durch, bei der nur sie stimmberechtigt sind. An dieser Mitgliederversammlung nimmt ein Vertreter des Kreisvorstandes des Verbandes teil. Wahlen finden in jedem vierten Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand Gruppe „Reservisten“ der örtlichen Gruppe des Verbandes (Reservistenkameradschaft) bzw. dessen Ansprechpartner besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- bei Bedarf ein oder zwei weitere stellvertretende Vorsitzende
- dem Kassenverwalter
- dem Schriftführer
- zwei Revisoren und deren Stellvertretern
- den Delegierten zur Kreisversammlung
- dem Beauftragten für den Schießsport

Der Vorstand der Gruppe Reservisten-Arbeitsgemeinschaft Schießsport („RAG Schießsport“) innerhalb der Gruppe „Reservisten“ der örtlichen Gruppe des Verbandes (Reservistenkameradschaft) bzw. dessen Ansprechpartner besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenverwalter
- dem Schriftführer

Personen und Funktionen sind in der Regel dieselben wie bei der Gruppe „Reservisten“.

- 2) Entlastung des Vorstandes gemäß der Wahl- und Delegiertenordnung des Verbandes.
- 3) Verpflichtung des Vorstandes gemäß der Wahl- und Delegiertenordnung

§ 9 Vorstand

Die Veteranen- und Reservistenkameradschaft Schwabmünchen wird vom Vorstand geleitet.

- 1) Dem Vorstand gehören an
 - der 1. Vorsitzende
 - der 1. Vorsitzende der Reservistenkameradschaft (kraft Amtes)
 - der oder die stellvertretenden Vorsitzende(n)
 - der Kassenverwalter
 - der Schriftführer
 - die Angehörigen der Fahnenabordnung als BeisitzerDie Zahl der Beisitzer kann aus besonderen Anlässen heraus erhöht werden.
- 2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind jeweils allein der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Im Innenverhältnis sind stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus, ist zur Durchführung der Ergänzungswahl innerhalb von zwei Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die die Gegenstände der Beratung und die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaft, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
3. Führung der laufenden Geschäfte; der Kassenverwalter ist berechtigt, hierfür einen Bargeldbestand von bis zu 250 Euro und einen Girokontenbestand von bis zu 2500 Euro vorzuhalten,
4. Durchführung einer angebotenen freiwilligen Reservistenarbeit.

§ 11 Wahlen

Die Kandidaten müssen die erforderlichen Voraussetzungen und Erfahrungen für das von ihnen angestrebte Amt besitzen.

Vor Beginn der Wahl ist aus der Versammlung ein Wahlvorstand zu bilden, der aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern besteht. Der Wahlleiter hat die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands herbei zu führen und übernimmt bis zur Neuwahl des Vorstandes die Versammlungsleitung.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheim mit Stimmzetteln gewählt. Der 1. und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen stets geheim mit Stimmzetteln gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Kann kein 1. Vorsitzender gewählt werden, übernimmt zunächst ein neu gewählter stellvertretender Vorsitzender die Leitung der Kameradschaft. Die Wahlen innerhalb der Reservistenkameradschaft (Gruppe „Reservisten“ und „RAG Schießsport“) richten sich nach der Wahl- und Delegiertenordnung des Verbandes.

§ 12 Finanzordnung

Innerhalb der Veteranen- und Reservistenkameradschaft Schwabmünchen werden getrennte, buchmäßig zu erfassende Konten geführt für

- a) Gruppe: „Veteranen“
- b) Gruppe: „Reservisten (RAG Schießsport)“

Ein- und Auszahlungen erfolgen über das Konto der Gruppierung, für welche sie bestimmt sind.

Alle Kassenunterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und unterliegen der Prüfung durch die Revisoren.

§ 13 Auflösung der Kameradschaft

Die Auflösung der Veteranen- und Reservistenkameradschaft Schwabmünchen e.V. 1872 kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Einladungsfrist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gruppe „Veteranen“ an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft, welche es ausschließlich für die Betreuung von Soldaten und Reservisten zu verwenden hat. Die Vereinsfahne und das Archiv des Vereins sind der Stadt Schwabmünchen zu übergeben. An wen das sonstige Vereinsvermögen fällt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Gruppe „Reservisten (RAG Schießsport)“ kann als selbständige Reservistenkameradschaft unter dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. weiter geführt werden.

§ 14

Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.